

Motion Schmid-Grabs (21 Mitunterzeichnende) vom 24. April 2019

Taten statt Worte: Steuerabzug für Ferien in der Schweiz

Antrag der Regierung vom 14. Mai 2019

Nichteintreten.

Begründung:

Der Motionär verlangt eine Änderung des Steuergesetzes (sGS 811.1). Er beantragt, einen Abzug für Ferien in der Schweiz vorzusehen.

Für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern gilt das kantonale Recht, soweit das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) keine Regelung enthält (Art. 1 Abs. 3 StHG). Hinsichtlich der von den steuerbaren Einkünften vorzunehmenden Abzüge unterscheidet das StHG zwischen Gewinnungskosten, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen (Art. 9 StHG). Die Festlegung der Gewinnungskostenabzüge und der allgemeinen Abzüge richtet sich nach Art. 9 Abs. 1 bis 3 StHG. Andere Abzüge sind nicht zulässig. Vorbehalten bleiben einzig die Sozialabzüge, deren Ausgestaltung in der Kompetenz der Kantone liegt (Art. 9 Abs. 4 StHG).

Bei den Kosten für Ferien in der Schweiz handelt es sich nicht um zur Erzielung von Einkünften notwendige Aufwendungen und damit nicht um Gewinnungskosten. Ebenfalls lassen sich die Kosten für Ferien in der Schweiz unter keinen der abschliessend aufgezählten allgemeinen Abzüge gemäss Art. 9 Abs. 2 StHG subsumieren. Aufgrund der harmonisierungsrechtlichen Vorgaben kann im kantonalen Recht mangels Gestaltungsspielraum kein zusätzlicher allgemeiner Abzug für Ferien in der Schweiz geschaffen werden.

Aufwendungen, die nicht mit der Einkommenserzielung zusammenhängen und nicht aufgrund ausdrücklicher Regelung absetzbar sind, sondern der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dienen und damit Einkommensverwendung darstellen, sind Kosten der Lebenshaltung und grundsätzlich nicht abzugsfähig. Ausnahmen von diesem Abzugsverbot bilden unter anderem die in der alleinigen Kompetenz der Kantone liegenden Sozialabzüge.¹ Entsprechend könnte ein Abzug für Ferien in der Schweiz im Steuergesetz nur vorgesehen werden, wenn es sich um einen Sozialabzug handeln würde.

Die Sozialabzüge bezwecken die Anpassung des Steuermasses an die spezifische wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer bestimmten Kategorie von Steuerpflichtigen. Mit ihnen sollen – als Ausnahme von der grundsätzlichen Nichtabzugsfähigkeit der Lebenshaltungskosten – bestehende Unterschiede im Bereich der privaten Lebenshaltung ausgeglichen werden, indem den persönlich-individuellen Verhältnissen der einzelnen steuerpflichtigen Person (Anzahl der Kinder, Verpflichtungen zur Unterstützung, Tatsache des Verheiratetseins) angemessen Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung der individuellen Situation der steuerpflichtigen Person erfolgt aber nicht individuell abgestimmt auf den Einzelfall, sondern schematisch und unabhängig

¹ Vgl. Richner / Frei / Kaufmann / Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., Zürich 2016, N 3 f. zu Art. 34 und N 10 zu Art. 35.

von den tatsächlichen Aufwendungen. Da sie nicht auf effektive Aufwendungen der Steuerpflichtigen, sondern auf Gruppendifferenzierung ausgerichtet sind, stellen die Sozialabzüge ein Element der Tarifverfeinerung dar.²

Mit dem Abzug für Ferien in der Schweiz sollen Anreize geschaffen werden, die Ferien in der Schweiz zu verbringen, um den Tourismus zu fördern und die Umwelt zu schonen. Es würde damit nicht den persönlich-individuellen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person und damit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen. Ebenfalls geht es nicht um eine grobe Gruppendifferenzierung, sondern um den effektiven oder pauschalen Abzug von tatsächlich angefallenen Kosten. Entsprechend handelt es sich auch nicht um einen Sozialabzug im Sinn von Art. 9 Abs. 4 StHG.

Aus den gemachten Ausführungen folgt, dass die Einführung eines Abzugs für Ferien in der Schweiz im Steuergesetz nicht zulässig ist. Hinzu kommt, dass ausserfiskalische Ziele nur mit grösster Zurückhaltung verfolgt werden sollen. Abgesehen davon wären die Mitnahmeeffekte bei Einführung eines solchen Abzugs gross und infolgedessen auch die Steuerausfälle hoch, selbst wenn nur ein geringfügiger Abzugsbetrag vorgesehen würde.

² Vgl. Reich / von Ah / Brawand, in: Zweifel / Beusch (Hrsg.), BSK zum StHG, 3. Aufl., Basel 2017, N 63 und 67 zu Art. 9; Richner / Frei / Kaufmann / Meuter, a.a.O., N 7 ff. zu Art. 35.